

29. DEZEMBER 2012

elektronische Post

Deutscher Bundestag
- Rechtsausschuss -
Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Straße 1
10557 Berlin

Anhörung zum Entwurf zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren (BT-Drs. 17/1224) am 14. Januar 2013
hier: Einladung als Sachverständiger vom 20. Dezember 2012 (PA 6 - 5410.2.2)

Sehr geehrter Herr MdB Kauder,

sehr gerne ergreife ich die Gelegenheit, als Sachverständiger zu dem Gesetzentwurf „Videokonferenztechnik“ bei der Anhörung am 14. Januar 2013 Stellung zu nehmen, handelt es sich doch im Ursprung um eine hessische Bundesratsinitiative.

Es besteht aus meiner Sicht breiter Konsens darüber, dass der Einsatz von Videokonferenztechnik in gerichtlichen Verfahren Vorteile bietet, die einerseits der Durchführbarkeit gerichtlicher Verfahren, andererseits ihrer Wirtschaftlichkeit dienlich sind. Schwer erreichbare Prozessbeteiligte, nicht nur Zeugen, können in das Verhandlungsgeschehen aus der Ferne eingebunden und angehört werden, vermeidbare Reiseaufwände lassen sich reduzieren und damit Verfahren auch kostengünstiger gestaltet werden, und im Blick auf die Vermeidung von Gefangenentransporten, ihren Aufwand und die nicht zu unterschätzenden Sicherheitsbelange bei Gefangenentransporten sollte unbedingt auch eine Erweiterung der Möglichkeiten des Videoeinsatzes in strafvollzuglichen und strafvollstreckungsrechtlichen Gerichtsverfahren ermöglicht werden. Dabei ist es wichtiges Ziel des Entwurfs, **dem Gericht breiteres Ermessen für die Anordnung des Einsatzes von Videokonferenztechnik zuzubilligen** und ihm die Entscheidung anzuvertrauen, ob es auf die Schaffung eines persönlichen Eindrucks ankommt oder nicht.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich zu den Vorteilen auf die Begründung des Gesetzentwurfs.

Das Land Hessen hat seit 2001 Erfahrungen mit dem Einsatz von Videokonferenztechnik in gerichtlichen Verfahren gemacht. Seit 2001 setzt das Hessische Finanzgericht in Kassel sehr erfolgreich und häufig Videokonferenztechnik ein, um den Verfahrensbeteiligten, in aller Regel Finanzbeamte und Steuerberater oder Rechtsanwälte, die Anreise aus dem Rhein-Maingebiet zu ersparen. Mehrere Finanzämter verfügen über eine Videokonferenzanlage, darüber hinaus stellt die hessische Justiz ihre Anlagen in den Landgerichten sowie einigen Amtsgerichten zur Verfügung und betreibt eine weitere Videokonferenzanlage in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt. Dabei beruht der Erfolg des Videoeinsatzes im finanzgerichtlichen Verfahren u.a. darauf, dass es hier in der Regel (nur) zu einem **Rechtsgespräch unter Fachleuten** kommt und keine Beweiswürdigung im Sinne der Wahrheitsfindung erforderlich ist - Grenze des möglichen Videoeinsatzes ist aus meiner Sicht die Notwendigkeit, dass sich das Gericht, das letztlich immer (auch) „aus dem Inbegriff“ der mündlichen Verhandlung zu entscheiden hat, einen persönlichen Eindruck von der anzuhörenden Person zu verschaffen hat. **Wann dies der Fall ist, sollte allerdings sehr weitgehend in das verantwortungsvoll ausgeübte Ermessen des Gerichtes gestellt werden.**

Die Ausstattung der hessischen Landgerichte, des Oberlandesgerichts Frankfurt sowie der Amtsgerichte Friedberg, Bad Hersfeld und Alsfeld sowie einiger Justizvollzugsanstalten in den Jahren 2005 und 2006 hat über die Jahre die Erfahrung erbracht, dass die **Möglichkeit** des Videoeinsatzes in **Verfahren mit Auslandsbezug und in förmlichen Rechtshilfeangelegenheiten** sehr gut angenommen wird und deutlich ansteigt, dass die Technik an einzelnen Standorten auf Initiative der Gerichte zur Nutzung in **Berufungszivilsachen** zunehmend genutzt wird, und dass im Bereich der Verfahren Strafgefangener einzelne **Strafvollstreckungskammern** die Technik regelmäßig nutzen, vor allem aber die für den Sitzort von Justizvollzugsanstalten zuständigen Amtsgerichte ebenfalls zunehmend in **Rechtsantragssachen und zivilrechtlichen Streitigkeiten Gefangener** Videokonferenztechnik einsetzen, um Gefangenausführungen zu vermeiden.

Im Übrigen hält sich der Einsatz von Videokonferenztechnik in sonstigen Verfahren sehr stark in Grenzen, so dass der Hessische Rechnungshof, der sich im Jahr 2012 mit dem Videoeinsatz in hessischen Gerichten befasst hat, die weitere Ausbringung von Videotechnik derzeit für nicht empfehlenswert hält. Die Gründe für Nutzung einerseits und andererseits die Zurückhaltung der Gerichte dürften vielfältig sein: Die Nutzung findet statt, wenn sie im Ermessen des Gerichtes steht und von diesem als praktisch, nützlich und verfahrensfördernd erachtet wird, was auch die leichte Erreichbarkeit und Bedienbarkeit der Anlagen umfassen dürfte. Die Nutzung findet nicht statt, wenn sie nur auf kompliziertem Wege, namentlich mit Zustimmung aller Verfahrensbeteiligter, stattfinden kann, wenn es dem Gericht auf den persönlichen Eindruck von Personen ankommt und die Verfahrensbeteiligten keine unzumutbaren Wege zum Gericht haben. Insgesamt besteht aber der Eindruck, dass die Möglichkeit des Einsatzes von Videotechnik im gerichtlichen Verfahren vielfach noch nicht den Weg in die organisatorisch-vorbereitenden Erwägungen der Gerichte, mithin in das Bewusstsein der Richter zu den hier bestehenden verfahrensrechtlichen Vorgehensmöglichkeiten gefunden hat

und daher die Videokonferenztechnik auch nach so vielen Jahren der rechtlichen Zulässigkeit in vielen Fällen des sinnvollen Einsatzes ungenutzt bleibt.

Nach meiner Einschätzung wird die Videokonferenztechnik ihren **Durchbruch** haben, wenn es in Kürze zusätzlich zu der bisher überwiegenden ISDN-(Telefon-) Technik zu einer **Einbindung der IP-Technik** kommt und die Nutzung mittels kostengünstiger Web-Cams vom eigenen Schreibtisch aus in guter Bildqualität möglich wird, ohne zusätzliche und kostenintensive Videoanlagen beschaffen und unterhalten zu müssen. Dies wird für viele Rechtsanwälte Anlass werden, Anträge auf Videoeinsatz z.B. in den vielen **Zivilverfahren** zu stellen, in denen die Anwesenheit des Parteivertreters lediglich die Einhaltung formeller Prozessregeln darstellt, der Sache außer der Antragstellung kein inhaltlicher Fortschritt gegeben wird und keine Beweisaufnahme stattfindet. Die **Vermeidung der Wege zum Gericht** erscheint in diesen Fällen volkswirtschaftlich höchst sinnvoll und mit Hilfe von Videokonferenztechnik erreichbar.

Der Zeitpunkt für die angestrebte Gesetzesreform dürfte mithin äußerst passend sein - es erscheint mir daher wichtig und praxisrelevant, die Möglichkeiten des Einsatzes dieser Technik normativ zu vereinfachen, indem auf Antrag nur eines Verfahrensbeteiligter (und nicht mehr aller) das Gericht nach eigenem weitem Ermessen den Technikeinsatz anordnen und gestatten kann, wie dies der Gesetzentwurf vorsieht.

Zu den **wenigen offenen Punkten in der Diskussion um den Entwurf**, auch aus der Stellungnahme der Bundesregierung, ist aus meiner Sicht im Detail das Folgende zu bemerken:

- Soweit der Entwurf Regelungen vorsieht, die sich durch das Inkrafttreten des FamFG am 1. September 2009 überholt haben, sind Änderungen ebenso sinnvoll wie die Umsetzung kleinerer von der Bundesregierung angemerkter redaktioneller Vorschläge. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Entwurf bereits in der vorigen Legislaturperiode eingebracht war, der Diskontinuität unterfallen war und schließlich in einem vereinfachten Verfahren unverändert vom Bundesrat neu eingebracht worden ist.
- Wichtiger und für alle Verfahrensordnungen relevanter Punkt ist die Frage, ob die Videoübertragung **in Ausnahmefällen aufgezeichnet** werden darf. Es liegt auf der Hand, dass die Schaffung eines Ton- und Bilddokumentes das Mündlichkeitsprinzip der gerichtlichen Verhandlung durchbricht. Es ist jedoch eine echte Ausnahmeregelung vorgesehen, die nur für den Fall des drohenden Beweismittelverlustes die Aufzeichnung in das Ermessen des Gerichtes stellt. Damit wird in diesen eher seltenen Fällen dem Justizgewährleistungsanspruch Genüge getan und dem Verfahren Fortgang gegeben werden können. Die Regelungen zur ausnahmsweisen Aufzeichnung nach Ermessensentscheidung des Gerichtes sollten daher das Instrumentarium des erkennenden Gerichtes in allen Verfahrensarten erweitern und beibehalten werden. Zusätzliche Regelungen zur Verwendung und Löschung halte ich für entbehrlich: Die Ver-

wendung unterfällt den allgemeinen Beweisregeln, und die Löschung oder Vernichtung des Aufzeichnungsmediums folgt den Regeln über die Aufbewahrung der Akte, deren Bestandteil die Aufzeichnung wird.

- Im strafprozessualen Bereich macht sich die Kritik am Entwurf an einigen Stellen daran fest, dass von der „Anordnung“ die Rede ist, dass „die mündliche Verhandlung unter Verzicht auf die persönliche Anwesenheit“ (...) „zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich“ (...) „aufhält und in das Sitzungszimmer übertragen wird“. Es wird kritisiert, es gehe „um die Anordnung, dass sich der zu Vernehmende an einem anderen Ort als dem Sitzungszimmer aufhalten darf und dass die Vernehmung zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen wird“ (Stellungnahme der Bundesregierung zu Art. 6). Da es sich bei dem vom Gericht anzuordnenden „Verzicht auf die persönliche Anwesenheit“ im Gegensatz zu der Anordnung, sich an einem anderen Ort aufhalten zu dürfen, lediglich um **redaktionell unterschiedliche Ansätze**, in der Sache aber um den **gleichen Regelungsinhalt** handelt, kann die im Entwurf gewählte Formulierung jenseits normativer Geschmacksfragen ohne Schaden beibehalten werden.
- Grundlegend sind die Bedenken der Bundesregierung gegen eine Ausweitung der Möglichkeiten des **Videoeinsatzes in Strafvollstreckungsverfahren**, namentlich bei der Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung und der Entscheidung über eine Reststrafenaussetzung nach §§ 453 Abs. 1 S. 4 neu, 454 Abs. 1 S. 4 neu).

Hier ist zu differenzieren:

- a) Die derzeitige Gesetzesfassung sieht für den Widerruf der Strafaussetzung lediglich eine ggf. auch schriftlich mögliche Gewährung rechtlichen Gehörs vor, nur für die Fälle des drohenden Widerrufs wegen des Verstoßes gegen Auflagen und Weisungen soll das Gericht „dem Verurteilten Gelegenheit zur mündlichen Anhörung geben“. Die erstere Fallkonstellation hat in der Regel die in der Bewährungszeit begangene und rechtskräftig abgeurteilte neuerliche Straftat und somit eine nach Akten- und Sachlage „klare Sache“ zum Hintergrund, bei der eine nach Ermessen des Gerichtes angeordnete persönliche Anhörung aus meiner Sicht ebenso nach Ermessen des Gerichtes per Videokonferenz durchgeführt werden kann. Beim drohenden Widerruf wegen Verstoßes gegen den Bewährungsbeschluss kann eine Ermittlung der persönlichen Umstände, die zu den Verstößen geführt haben mögen, für die Entscheidung des Gerichts ohne Frage wichtig sein. In Fällen, in denen das Gericht bei seinen Vorüberlegungen bereits eine Zurückweisung des Widerrufsanspruches erwägt und in erster Linie eine nachdrückliche Ermahnung des Verurteilten intendiert, kann es im Sinne der Verhältnismäßigkeit sinnvoll sein, dem Verurteilten die Anreise zu dem bewährungszuständigen erkennenden Gericht wegen weiter Wege und anderer Umstände zu ersparen. Die Intention des Gesetzentwurfs ist hier lediglich die, dem Gericht einen neuen Handlungsspielraum zu eröffnen, den es nach pflichtgemäßem Ermessen nutzen kann: Kommt es dem Gericht auf den unmittelbaren persönlichen Eindruck an, so wird es keine Videoanhörung anordnen. Die Notwendigkeit, dem Gericht bereits gesetzlich die Pflicht zur persönlichen Anhörung aufzugeben, sehe ich indessen nicht. Es sollte daher bei der Entwurfsregelung bleiben.

- b) Bei der Reststrafenaussetzung ist in § 454 Abs. 1 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, aber mit dem Gebot „Der Verurteilte ist mündlich zu hören“ vorgesehen. Davon kann nach S. 4 Nummern 1-3 abgesehen werden, wenn die Reststrafenaussetzung beabsichtigt ist oder der Antrag verfrüht oder unzulässig ist. Die mündliche Anhörung ist mithin vor allem in den Fällen der vom Gericht intendierten Versagung der Reststrafenaussetzung zwingend. Dass es bei dieser Variante keine Fälle geben sollte, in denen die Anhörung lediglich die formale Gewährung rechtlichen Gehörs ist, die Ablehnung nach Sachlage, etwa wegen eines Gefährlichkeitsgutachtens oder neuer Straftaten in Haft, zwingend ist, erschließt sich mir nicht. Auch hier sollte die Entscheidung, ob nicht - gerade bei Verurteilten mit fortbestehender Gefährlichkeitsprognose - eine Videoanhörung ausreichend erscheint schlicht in das Ermessen des Gerichtes gestellt werden, wie dies der Entwurf vorsieht.
- Wesentlicher Punkt der Kritik am vorliegenden Entwurf ist die in Art. 9 enthaltene **Öffnungsklausel**, nach der Bund und Länder die Entwurfsvorschriften durch Rechtsverordnungen „zur Nutzung freigeben“ können. Die Vorschrift ist den Öffnungsklauseln zum elektronischen Rechtsverkehr, z.B. § 130a Abs. 2 ZPO, nachempfunden und soll den vor allem in den Ländern geäußerten Befürchtung Rechnung tragen, es werde ein „Ausstattungszwang“ begründet. Der Hinweis der Bundesregierung, dass dies nicht der Fall sei für die ZPO und die Fachverfahrensordnungen, für die StPO aber ohnehin eine Verpflichtung der Justizverwaltung bestehe, die notwendige Ausstattung für Vernehmungen mit Videokonferenztechnik zur Verfügung zu stellen, überzeugt. Die Schaffung eines Zulassungsvorbehaltes würde zudem die Nutzung der bereits vorhandenen Videokonferenzenanlagen für einen Übergangszeitraum bis zur Schaffung der entsprechenden Verordnungen ausschließen, sie wären nachträglich „zu legalisieren“. **Auf die Öffnungsklausel des Artikel 9 Abs. 1 sollte daher verzichtet werden.**

Im Ergebnis sollte der Rechtsausschuss aus meiner Sicht dem Bundestag den Gesetzentwurf mit den wenigen angesprochenen Änderungen zur Annahme empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Köbler

(ausschließlich elektronisch übermittelt, daher ohne eigenhändige Unterschrift)